

Postfach 21 07, D-30021 Hannover

An die Netznutzer der  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Datum	Telefon
24 08 2018	
Unser Zeichen	Ihr Zeichen
Betreff	
Konsultation:	
VIP-Kopplungsvertrag Marktgebietsübergang GASPOOL - NCG für L-Gas	

**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Postfach 21 07  
D-30021 Hannover  
Pelikanplatz 5  
D-30177 Hannover  
T +49 (0)511 640 607-0  
F +49 (0)511 640 607-1001  
E info@gasunie.de  
Sitz der Gesellschaft: Hannover  
Handelsregister:  
Amtsgericht Hannover HRB 61631  
Ust-IdNr: DE 234791306  
Geschäftsführer:  
Jens Schumann, Paul van der Laan  
www.gasunie.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fernleitungsnetzbetreiber sind gemäß Art. 19 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (NC CAM) verpflichtet, Kopplungspunkte, die dieselben benachbarten Einspeise- und Ausspeisesysteme miteinander verbinden, zu einem virtuellem Kopplungspunkt zusammenzuführen und eine einzige Kapazitätsdienstleistung im Sinne des Art. 3 Nr. 23 NC CAM bereitzustellen.

Mit den vertraglichen Vereinbarungen der Transportnetzbetreiber zum virtuellen Netzkopplungspunkt „VIP L GASPOOL-NCG“ werden auch Regelungen zum Matching-, Allokations- und Kommunikationsverfahren getroffen. Gemäß Art. 4 (2) der Verordnung (EU) 2015/703 vom 30.04.2015 (NC INT) möchten wir den Netznutzern der GUD die Gelegenheit geben, zu diesen 3 Themen Stellung zu nehmen.

Falls Ihr Unternehmen derzeit die „Zone OGE-L“ für Gastransporte nutzt bzw. zukünftig den virtuellen Netzkopplungspunkt „VIP L GASPOOL-NCG“ beabsichtigt zu nutzen, geben wir Ihnen hiermit die Möglichkeit, zu den in der Anlage aufgeführten Regelungen für das Matching-, Allokations- und Kommunikationsverfahren Ihre Anmerkungen bis zum 26.10.2018 an die E-Mail-Adresse [Transport@gasunie.de](mailto:Transport@gasunie.de) zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Anlage: Zu konsultierender Auszug aus dem vorgesehenen VIP-Kopplungsvertrag  
„VIP L GASPOOL-NCG“

Vereinbarung

über die Einrichtung eines virtuellen Netzkopplungspunktes für L-Gas zwischen  
den Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany in Deutschland  
(„VIP-Kopplungsvertrag“)

zwischen

Nowega GmbH  
Anton-Bruchhausen-Straße 4  
48147 Münster

-im Folgenden “Nowega” genannt-

und

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Pelikanplatz 5  
30021 Hannover

-im Folgenden “GUD” genannt-

und

Open Grid Europe GmbH  
Kallenbergstraße 5  
45141 Essen

-im Folgenden “OGE“ genannt-

-im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch “Vertragspartner” genannt-

[...]

## **Artikel 1 – Definitionen**

[...]

NKV Nowega/OGE: Netzkopplungsvertrag zwischen Nowega und OGE, zuletzt geändert 29.1.2016

[...]

VIP: Zwei oder mehr Netzkopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise-Ausspeisesysteme miteinander verbinden und die zur Bereitstellung einer einzigen Kapazitätsdienstleistung zusammengeführt werden.

VIP L GASPOOL-NCG: VIP, der die Zone GUD/OGE, bestehend aus den Punkten Drohne, Emsbüren, Nordlohne und den Marktgebietsübergangspunkten Ahlten und Steinbrink der Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany im L-Gas zu einem virtuellen Marktgebietsübergangspunkt der Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany im L-Gas für die Kapazitätsvermarktung zusammenfasst.

Neuvertrag: Kapazitätsvertrag, der mit dem bzw. nach dem 01.11.2018 6:00 h beginnt und frühestens mit der Auktion für day-ahead oder within-day Kapazitäten am 31.10.2018 ersteigert werden kann.

Bestandsvertrag: Kapazitätsvertrag, der vor dem 1.11.2018 6:00 h vereinbart wird/wurde und über den 1.11.2018 06:00 h hinaus zu einer Ein- oder Ausspeisung berechtigt. Hiervon ausgenommen sind day-ahead oder within-day Kapazitäten für den Gastag 1.11.2018. Ausgenommen hiervon sind Kapazitätsverträge bei GUD und Nowega, da diese an den VIP und auf Nowega übertragen wurden.

VIP-FNB: Verantwortlicher Vertragspartner für die Abwicklung des Nominierungs- und Matchingprozesses und für den Allokationsversand an den Marktgebietsverantwortlichen am VIP L GASPOOL-NCG. Je Marktgebiet existiert ein VIP-FNB.

[...]

## **Artikel 2 – Nominierung und Matching**

- 2.1. Grundlage für die Nominierungs- und Matchingprozedur am VIP L GASPOOL-NCG ist der NKV Nowega/OGE.
  - a) OGE ist aktiver Transportnetzbetreiber (single-sided nominations).
  - b) OGE ist initiierender Transportnetzbetreiber (matching process).
  - c) Nowega ist matchender Transportnetzbetreiber (matching process).
- 2.2. Die Vertragspartner erhalten weiterhin von Ihren Transportkunden die Nominierungen für Ihre Bestandsverträge.
- 2.3. OGE und Nowega als VIP-FNB erhalten Nominierungen am VIP L GASPOOL-NCG ggf. unter Einbeziehung der Bestandsverträge. Im Rahmen des Matchingprozesses werden die Nominierungen zu Neu- und ggf. Bestandsverträgen in einer Matchingnachricht auf Shippercodepaarebene zusammengefasst, wobei Nominierungen mit gleichen Shippercodepaaren für das Matching aggregiert werden.
- 2.4. Nowega übermittelt das Matchingergebnis an die jeweiligen Vertragspartner dieses Vertrages.
- 2.5. Bei Mismatch von aggregierten Shippercodepaaren teilen die VIP-FNB das Matching Ergebnis ratierlich auf die ursprünglichen Nominierungen für Bestands- und Neuverträge auf.

[...]

## **Artikel 6 – Allokation**

- 6.1. Nowega und OGE stellen sicher, dass die Allokationen gegenüber den Transportkunden der Höhe nach an beiden Seiten des VIP L GASPOOL-NCG übereinstimmen.
- 6.2. Gegenüber den Transportkunden bzw. den von ihnen Beauftragten (Bilanzkreisverantwortliche) gilt grundsätzlich das Allokationsverfahren „alloziert wie nominiert“.

## **Artikel 7 – Kommunikationsverfahren bei außergewöhnlichen Ereignissen**

- 7.1. Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses nach Artikel 2 des NC INT soll die Kommunikation zwischen den VIP-FNBs zunächst zur Information mündlich auf Deutsch erfolgen und anschließend auf elektronischem Weg schriftlich bestätigt werden.
- 7.2. Der von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffene VIP-FNB muss seine Transportkunden bzw. die von ihnen Beauftragten (Bilanzkreisverantwortliche), deren bestätigte Mengen am VIP L GASPOOL-NCG betroffen sein könnten, mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben b und c genannten Aspekte und den anderen VIP-FNB mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben a und c genannten Aspekte eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses informieren und dazu alle erforderlichen Informationen bereitstellen:
- a) die möglichen Auswirkungen auf die Mengen und die Qualität des Gases, das über die am VIP L GASPOOL-NCG beteiligten Punkte transportiert werden kann;
  - b) die möglichen Auswirkungen auf die bestätigten Mengen für die an dem VIP L GASPOOL-NCG aktiven Transportkunden
  - c) die erwartete und die tatsächliche Beendigung des außergewöhnlichen Ereignisses.
- 7.3. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Rechtsakte zu deren Durchführung.

[...]